



Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der European Confederation
of Police (EUROCOP),

Landesbezirk Sachsen-Anhalt

GdP, Halberstädter Str. 120, 39112 Magdeburg

DGB Sachsen-Anhalt

Halberstädter Str. 120, 39112 Magdeburg

Telefon: 03 91 / 611 60 10

Telefax: 03 91 / 611 60 11

E-Mail: lsa@gdp-online.de

www.gdp-sachsen-anhalt.de

Konto: SEB Bank Magdeburg

Nr. 135 033 80 00 (BLZ 810 101 11)

StNr. 101 141 004 77

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

unser Zeichen

Datum

13.11.2011

Stellungnahme Erschwerniszulagenverordnung LSA – EZuIV LSA

Die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen-Anhalt nimmt nachfolgend Stellung zum Entwurf der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung - EZuIV LSA):

Zu § 3 und § 4 EZuIV LSA (Dienst zu ungünstigen Zeiten – DuZ)

Die Zuschläge für DuZ werden in ihrer Höhe dem heutigen finanziellen Aufwand und der gesundheitsschädlichen Verwendung nicht mehr gerecht. Eine gerechtere, angemessene und längst überfällige Entschädigung ist eine Bezahlung für Dienst zu ungünstigen Zeiten in Höhe von 5,-€ pro Stunde.

Eine Bezahlung eines Zuschlags/DUZ an den Samstagen bis 13:00 Uhr erfolgt gar nicht. Die Arbeitsstunden an den Wochenenden müssen stärker als bisher bewertet werden, da die Beamten nicht nur zu ungünstigen Zeiten arbeiten müssen, sondern auch auf die so genannten Familienwochenenden verzichten, da die anderen Familienmitglieder oder auch Freunde und Bekannte meistens nur am Wochenende frei haben. Es muss einen DuZ für das gesamte Wochenende, Freitag ab 13:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr geben, Zusätzlich sind die Nachtstunden an dem Wochenende mit den Zuschlägen entsprechend der sonstigen Nachtstunden zu bezahlen.

Des Weiteren sollte die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten auch für sogenannte Anschlussdienste gewährt werden, d.h. für Mehrdienststunden

den, die im Anschluss an eine planmäßige Nachtschicht außerplanmäßig entstehen.

Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Kalenderjahres sollte wie ein Sonntag gewertet werden.

Das Festhalten an der Regelung, dass Wachdienst erst zulagefähig ist, wenn er mit mehr als 24 Stunden im Kalendermonat zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, lehnt die GdP ganz entschieden ab. Die gesundheitliche Beeinträchtigung besteht ab der ersten Stunde und ist deshalb auch ab der ersten Stunde entsprechend zu entschädigen.

Die Regelung hinsichtlich der (Nicht-) Gewährung der Zulage bei Übungen, Reisezeiten bei Dienstreisen und Rufbereitschaft ist nicht akzeptabel.

Ebenso inakzeptabel ist, dass die Zulage erst ab „mehr als fünf Stunden“ gewährt werden soll.

Zu § 8 EZuIV LSA (Höhe der Zulage für Tauchertätigkeit)

Für die GdP ist es nicht nachvollziehbar, warum die Höhe der Zulage für Tauchertätigkeit abgesenkt werden soll. Bisher beträgt die Zulage für Tauchertätigkeit ohne Helm oder ohne Tauchgerät je Stunde 3,09 Euro. Nun soll sie auf 2,76 Euro abgesenkt werden. Ebenso bei den Tauchertätigkeiten mit Helm oder Tauchgerät, hier soll die Zulage u.a. bei einer Tauchtiefe von bis zu 5 Metern von jetzt 12,82 Euro auf 11,45 Euro gekürzt werden.

Die geplanten Kürzungen werden durch die GdP kritisiert und ganz entschieden abgelehnt. Hier sind keine Kürzungen vorzunehmen sondern aufgrund des hohen Spezialisierungsgrades und den entsprechend schwierigen Arbeitsbedingungen finanzielle Anpassungen.

Zu § 13 EZuIV (Zulage für Einsätze der Spezialeinheit CRB)

Die GdP begrüßt die Zulage für Einsätze der Spezialeinheit zur Erkennung und Bekämpfung von chemischen und radiologischen Gefahren ausdrücklich.

Zu § 18 EZuIV (Zulage für besondere polizeiliche Einsätze)

Die GdP begrüßt die Erhöhung der Zulage für besondere polizeiliche Einsätze, empfindet sie aber zumindest für den Personenkreis des SEK als unzureichend. Die längst überfällige Erhöhung der Erschwerniszulage für eine Verwendung in den Spezialeinheiten ist aus Sicht der GdP nicht nur in der fehlenden Anhebung seit 1995 begründet. Vielmehr soll die Erhöhung auch die gestiegenen Anforderungen widerspiegeln. Vor dem Hintergrund zunehmender Gewalt gegenüber der Polizei sowie der gegenwärtigen Gefährdungslage durch islamistische Gewalttäter werden an die Spezialeinheiten sowohl bei der Gefahrenabwehr als auch bei der Verbrechensbekämpfung gegenüber dem Jahr 1995 deutlich erhöhte Anforderungen gestellt.

Aus Sicht der GdP fällt die Erhöhung der Zulage zumindest für den Personenkreis des SEK aber deutlich zu gering aus. Sie steht in keinem Verhältnis zu den schweren und gefährlichen Belastungen.

Die Beamten des SEK haben auch die höchsten Leistungsanforderungen in der Landespolizei. Die sportlichen Leistungen der Beamten entsprechen vielfach den eines Leistungssportlers (Ergebnis einer Forschungsstudie der Uni Köln aus dem Jahr 2010; Untersuchungsgruppen waren SEK-Beamte aus Nordrhein-Westfalen; in Teilbereichen übertreffen die Anforderungen des SEK Sachsen-Anhalt die in NRW). Des Weiteren unterliegen die SEK-Beamten besonderen gesundheitlichen Anforderungen. Aufgrund der besonderen gefahreneigenen Tätigkeiten des SEK, z. B. Abseilen/Klettern, Umgang mit Sprengmitteln, Training mit Luftfahrzeugen, gelten für SEK-Angehörige besondere, wesentlich höhere Versicherungsbeiträge, welche die Beamten finanziell mehr belasten als andere Polizeibeamte.

Das SEK hat seit Jahren erhebliche Nachwuchssorgen, weil immer weniger Beamte bereit sind, die besonderen Belastungen des SEK-Dienstes und der SEK-„Ausbildung“ auf sich zu nehmen. Es fehlt u.a. an einem zumindest angemessenen finanziellen Ausgleich, der die Belastungen etc. kompensiert.

Die Zulage für SEK-Angehörige sollte, analog der GSG 9 (Bundespolizei) auf 400 Euro angehoben werden.

Analog zur Regelung des Bundes sollte die Zulage für die Beamtinnen und Beamten des MEK auf 300 Euro angehoben werden.

Die GdP begrüßt die Aufnahme der Beamtinnen und Beamten des Personenschutzes in den anspruchsberechtigten Personenkreis der Zulage nach § 18 EZuIV.

Zu § 19 EZuIV (Zulage für PVB als fliegendes Personal)

Die GdP fordert eine deutliche Erhöhung der Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten als fliegendes Personal.

Gemäß § 22a der EZuIV 1976 in der Fassung von 2005 erhalten Beamte des fliegenden Personals der Polizeihubschrauberstaffel des Landes Sachsen-Anhalt (PHuSt LSA) eine Erschwerniszulage.

Die Zulage beträgt für Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker mit Zusatzqualifikation 176,40€; als Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker ohne Zusatzqualifikation 132,94€ und als Angehöriger der Sondergruppe (derzeit die FLIR-Operatoren) maximal 46,04€. Im Land Sachsen-Anhalt betrifft die Zahlung dieser Zulage z.Z. folgenden Personenkreis:

Erschwerniszulage mit Zusatzqualifikation	10 Beamte
Erschwerniszulage ohne Zusatzqualifikation	1 Beamter
Angehörige der Sondergruppe (FLIR-Operatoren)	6 Beamte

Betrachtet man die Entwicklung der Erschwerniszulagenverordnung muss man feststellen, dass der Veränderung des Einsatzprofils, der Einsatzanforderungen und den damit einhergehenden steigenden Belastungen und Risiken für die Polizeihubschrauberbesatzungen durch den Gesetzgeber nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Im September 2002 hat die Bundesregierung mit der 7. Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung eine Erhöhung der Erschwerniszulage des fliegenden Personals der Bundeswehr gemäß § 23f beschlossen. Obwohl die Anforderungen und Belastungen des fliegenden Personals der Polizei als **mindestens gleichwertig** mit dem fliegenden Personal der Bundeswehr anzusehen sind, fanden deren Belange keine Berücksichtigung.

Die derzeitige fliegerische Tätigkeit der Polizeihubschrauberbesatzungen ist gekennzeichnet durch den Einsatz von hochtechnologischen Einsatzmitteln in komplexen Einsatzsituationen zu allen Tageszeiten und nahezu allen Wetterbedingungen. Die häufige Unterschreitung der für die Zivilluftfahrt geltenden Minima gemäß §30 LuftVG zur Erfüllung des polizeilichen Einsatzauftrages insbesondere beim Einsatz zum Schutz von Leib oder Leben beinhaltet nicht nur extreme Belastungssituationen der Besatzungen sondern auch erhebliche Risiken, einen Flugunfall zu erleiden.

Indikator dafür ist eine verhältnismäßig hohe Anzahl von Flugunfällen und Störungen im Flugbetrieb in den vergangenen Jahren.

Gemäß einer Statistik der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) kam es im Zeitraum von 1989 bis 2007 im Polizeiflugdienst zu 22 Flugunfällen, von denen 64% tödlich bzw. mit schwersten Verletzungen verbunden waren. (Axel Rokohl, BFU, Vortrag zur Luftsicherheitskonferenz 2010)

Im gegenwärtigen Kalenderjahr (2011) gab es bisher einen Absturz eines Polizeihubschraubers (Baden Württemberg) mit dem Totalverlust des Hubschraubers und 3 schwerverletzten Besatzungsmitgliedern und einem Fatale Absturz eines Hubschraubers der BPOL nach einem Doppeltriebwerksausfall nachts.

Gemessen an der geringen Anzahl von Polizeicrews in der Bundesrepublik Deutschland erscheint die Unfallwahrscheinlichkeit für die fliegenden Beamten mit den damit verbundenen schweren Auswirkungen höher als in jedem anderen Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst.

Neben den Belastungs- und Risikofaktoren hat sich auch die Besatzungsstruktur verändert. Seit ca. 15 Jahren besteht in der PHuSt LSA die Standardbesatzung aus Pilot, Copilot bzw. Flugtechniker und FLIR-Operator. Der FLIR-Operator bedient im Wesentlichen das FLIR-Kamerasystem und wird als ständiges Besatzungsmitglied verwendet.

Deshalb schlagen wir die Änderung des § 22a EZuIVO entsprechend den Belangen des fliegenden Personals der Polizei analog zu den von der Bundesregierung 2002 geschaffenen Regelungen des §23f für das fliegende Personal der Bundeswehr vor.

Daran angelehnt sollte § 19 EZuIV wie folgt geändert werden:

Absatz 1:

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die als Luftfahrzeugführer, Flugtechniker, FLIR-Operator oder sonstiges ständiges Besatzungsmitglied verwendet werden, erhalten eine Zulage.

Absatz 3:

Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als

- | | |
|--|----------|
| 1. Luftfahrzeugführer, Flugtechniker, FLIR-Operator
oder sonstiges ständiges Besatzungsmitglied
jeweils mit Zusatzqualifikation | 360 EURO |
| 2. Luftfahrzeugführer, Flugtechniker, FLIR-Operator
oder sonstiges ständiges Besatzungsmitglied
jeweils ohne Zusatzqualifikation | 310 EURO |

- | | |
|---|----------|
| 3. Angehörige der Sondergruppe (Absatz 2)
bei zehn oder mehr Flügen im laufenden
Kalendermonat. | 115 EURO |
|---|----------|

Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage für jeden fehlenden Flug um 11,50 EURO.

Der neu zu schaffende Absatz 4 sollte wie folgt lauten:

Werden Luftfahrzeugführer als Fluglehrer (TRI, FI, IRI) verwendet und sind sie im Besitz der maßgebenden Erlaubnis und Berechtigung, erhöht sich der ihnen zustehende Betrag um 90 Euro monatlich.

Erläuterung:

FLIR: Forward Looking Infrared (Wärmebildkammersystem)

TRI: Type Rating Instructor (Fluglehrer für Musterberechtigungen)

FI: Flight Instructor (Fluglehrer für Grundausbildung)

IRI: Instrument Flight Instructor (Fluglehrer für Instrumentenflugausbildung)

Zusatz:

Des Weiteren fordert die GdP die Einführung einer Erschwerniszulage für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft (BFHu) Sachsen-Anhalt.

Die Beamtinnen und Beamten der Beweissicherungs- und Festnahmeinheiten (BFE) werden bundesweit dort eingesetzt, wo mit erheblichem Gefahrenpotential zu rechnen ist. Auch an die Beamtinnen und Beamten der BFE'n werden überdurchschnittlich hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer physischen und psychischen Konstitution gestellt. Nicht zuletzt der anhaltende Personalabbau bei den Polizeien der Länder führt dazu, dass sich die BFHu an nahezu

jedem Wochenende im Einsatz befindet, zum Teil auch außerhalb der Landesgrenzen Sachsen-Anhalts.

Die BFHu kommt insbesondere dort zum Einsatz, wo die Gewalt gegen Polizeibeamte enorm angestiegen ist, im Rahmen von Fußballspielen und versammlungsrechtlichen Aktionen extremistischer Gruppierungen.

Aus Sicht der GdP ist es fahrlässig, insbesondere im Bereich der Spezialkräfte nur auf Idealismus zu bauen. Schon das konzeptionell bedingte erhöhte Gefahrenmoment der BFHu rechtfertigt die Gewährung einer Zulage.

Anmerkung: Der Bund gewährt u.a. den Tatbeobachtern der BFHu eine monatliche Zulage in Höhe von 150 Euro.

Im Auftrag



Uwe Petermann

Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirksvorstand